



Herzlich Willkommen

Entwürfe GEG und BEG Anpassung 2024

Stand 11.10.2023



Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Verständnis
zusammengefasst und interpretiert worden.

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit oder Gewähr.

Es gilt immer der originale Gesetzestext.

- Entwurf BEG Förderung Stand 11.10.2023
- Ziel: Verabschiedung am 07.11.2023 im Haushaltsausschuss
- Ziel: Veröffentlichung bis 30.11.2023 im Banz
- Gültigkeitsziel 01.01.2024,

BEG Heizungs-Förderung

Selbstnutzer:

Eigentümer von Wohnungen: Nachweis durch Grundbuchauszug und Meldebescheinigung

Zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen:

Einkommen von Selbstnutzern, Ehepartnern, eheähnliche Gemeinschaft

Durchschnitt des zu versteuernden Einkommens aus dem 2. und 3. Jahr vor Antragstellung

Nachweis durch Einkommenssteuerbescheid



Heizungseinbau inkl. Umfeldmaßnahmen

Gefördert wird der Einbau von erneuerbaren Heizungen (nicht nur der Tausch) mit maximal 75%.

Damit bleiben auch der Austausch von erneuerbaren Heizungen und Nachtspeicheröfen durch erneuerbare und die Ergänzung von fossilen mit erneuerbaren förderfähig.

Für alle

- Einheitliche 30%
- Beschleunigungsbonus von 25% für Selbstnutzer für Gas Heizungen älter 20 Jahre, sowie Öl, Kohle, Gasetagenheizung oder Nachtspeicherheizung unabhängig vom Alter. Dieser verringert sich in 2026 und 2027 jeweils um 5% und danach um 3% / Jahr

Nur für Selbstnutzer

- Zusätzliche 30% für Eigentümer mit weniger als 40.000€ versteuerndem Haushaltseinkommen / Jahr

Heizungseinbau inkl. Umfeldmaßnahmen

Maximale Förderkosten pro Gebäude

- 30.000 € / 1 WE
- 15.000 € / WE (2.-6. WE)
- 8.000 € / WE (7.-n WE)
- Umfeldmaßnahmen, die die maximalen Förderkosten für Heizungseinbau übersteigen können im Budget für Heizungsoptimierung (zus. max. 60.000/WE/y) mit gefördert werden, wenn die Anlage jünger als 20 Jahre alt ist.
- Wird durch KfW abgewickelt, ANBest-P und ANBest-GK gelten

Nachweis erforderlich, dass 3 Angebote angefragt worden sind reicht aus.

Effizienzmaßnahmen außer Heizungseinbau

Erhöhung der Förderung für 2024 und 2025

- 25% +5% iSFP für 2024 und 2025
Ab 2026: 15 %, +5% iSFP-Bonus
- zusätzliche 60.000€ / WE förderfähige Kosten (noch unklar, ob dies pro Jahr ist)
- 30.000€ davon an das Vorhandensein eines iSFPs gebunden

Kreditförderung

- Zinsverbilligte KfW-Kredite bis 120.000€ / WE und langen Laufzeiten für Heizungstausch und Einzelmaßnahmen (<90.000€ zu versteuerndes Jahreseinkommen) mit Übernahme des Ausfallrisikos
- Voraussetzung für den Kredit ist ein Zuwendungsbescheid oder eine Förderzusage
- Beantragung soll ohne BZA und BZD laufen. Diese werden nur für den Zuschuss benötigt.
- Der Verwendungsnachweis einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (BZA und BZD für den Zuschuss) ist nach Auszahlung des Investitionszuschusses beim Kreditinstitut (Hausbank) einzureichen, sonst wird das Darlehen gekündigt.
- Der Zuschuss muss nach Erhalt sofort zur Tilgung verwendet werden.
- Kreditprogramm für WEGs soll zum 01.03.2023 starten

Vergleich BEG EM Zuschussförderung momentan und (geplant) 2024 (Stand: 27.09.2023)

	momentan	Heizungstauschbonus	2024 geplant
Effizienzmaßnahme			
Gebäudehülle 5.1	15 %+ 5 % iSFP-Bonus		25% +5% iSFP für 2024 und 2025, Ab 2026: 15 %, +5% iSFP-Bonus
Anlagentechnik 5.2			
Heizungsoptimierung 5.4			
Heizung 5.3			
Elektrisch angetriebene Wärmepumpe	25%	10 %	30 % Grundförderung + 30 % Einkommensbonus ¹ + 25 % Geschwindigkeitsbonus ² max. 75 % Achtung keine Förderung für Einzelheizungen bei Anschlusszwang an Wärmenetz
Solarthermie / PVT ³	25%	10 %	
Biomasse ⁵	10 %	10 %	
Wärmenetzanschluss	30 %	10 %	
Hybrid-Anlagen	Nur der Erneuerbare mit jeweiligem Anteil förderbar		
Brennstoffzellenheizung ⁵	25 %	10 %	
Innovative Heiztechnik (mind. 80% EE) ⁵	25 %	10 %	
Gebäudenetzanschluss	25 %	10 %	
Gebäudenetz Errichtung, Umbau, Erweiterung	Ohne Biomasse: 30 % mit max. 25 % Biomasse für Spitzenlast: 25 % mit max. 75 % Biomasse für Spitzenlast: 20 %		
Gas-Brennwertheizung H2 Ready Mehrkosten ⁵			
Wärmepumpen-Bonus ⁴	+ 5 %		+ 5 %

¹ **Einkommensbonus:** Für alle selbstnutzenden Wohneigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen bis max. 40.000 Euro pro Jahr.

² **Geschwindigkeitsbonus:** 25 % bis einschließlich 2025; danach 5 % / Jahr weniger ab 2028 3% / Jahr weniger. Für alle selbstnutzenden Wohneigentümer, deren Gasheizung zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre alt ist, oder die eine Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung besitzen (Voraussetzung analog zum jetzigen Heizungs-Tausch-Bonus).

³ **Biomasse** nur in Kombination mit Solarthermie, PV oder Wärmepumpe, die mindestens die Erwärmung des Trinkwasseranteils decken.

⁴ **Wärmepumpenbonus** für Wärmegegewinnung aus Erdreich, Grundwasser oder Abwasser

⁵ Förderbar bei rechnerischem Nachweis der 65 %-EE-Regel

Vergleich BEG EM Höchstgrenzen förderfähiger Kosten momentan und (geplant) 2024 (Stand 27.09.2023)

	Wohngebäude momentan	Wohngebäude 2024	Nichtwohngebäude momentan	Nichtwohngebäude 2024	
Effizienzmaßnahmen	60.000 Euro / WE max. 600.000 Euro / Gebäude	60.000 Euro / WE / a mit iSPF 30.000 Euro / WE / a ohne iSPF	1.000 Euro / m ² Nettogrundfläche max. 5. Millionen Euro / Gebäude	500 Euro / m ² Nettogrundfläche	
Heizung¹		30.000 Euro / Einfamilienhaus		Bis 150m ²	30.000 €
		Mehrfamilienhaus 30.000 Euro / für 1. WE 15.000 Euro / für 2.-6. WE 8.000 Euro / für 7+ WE		150m ² bis 400m ²	200€/m ² 30.000€ bis 80.000€
				400m ² bis 1000m ² :	80.000€ + 120€/m ² *(A-400m ²) 80.000€ bis 152.000€
				Ab 1000m ²	152.000€ + 80€/m ²
Fachplanung und Baubegleitung (Fördersatz 50 %)	Ein- und Zweifamilienhaus max. 5.000 Euro Ab 3 WE 2.000 Euro / WE max. 20.000 Euro / Gebäude	Ein- und Zweifamilienhaus max. 5.000 Euro Ab 3 WE 2.000 Euro / WE max. 20.000 Euro / Gebäude	5 Euro / m ² Nettogrundfläche max. 20.000 Euro / Gebäude	5 Euro / m ² Nettogrundfläche max. 20.000 Euro / Gebäude	

Es ist noch unklar, ob die neue Förderung pro Jahr und Gebäude gilt oder nur pro Gebäude

Alle Angaben ohne Gewähr. Darstellung: GIH

THG-Minderung

(5.1 Leistung des EEE Experten und Fachunternehmers)

Für alle Einzelmaßnahmen müssen die zu erzielende THG-Minderung bestätigt werden (BZA)

Befristung der Förderung

Die Zusage gilt jetzt für 36 statt 24 Monate,
ist aber nicht mehr um 2x12 Monate verlängerbar.

Förderfähige Maßnahmen

Diese stehen nicht mehr in den TMAs sondern im Merkblatt Förderfähige Leistungen

H2 Ready Heizung (3.6)

Müssen mit 100% H2 betreibbar sein

Anforderungen an Energieeffizienz:

bis 70kW: 92%

über 70 KW: 87% bei Volllast und 30% bei Teillast

Nachweis durch Herstellererklärung

Innovative Heiztechnik

Muss auf der neuen KfW Liste stehen

Antrag und Umstellung von Altanträgen auf neue Förderung

9.2.1 Für die Förderung von Heizungstechnik nach Nummer 5.3 bei einem Vorhabenbeginn zwischen dem Datum der Veröffentlichung der Förderrichtlinie im BAnz und 30. Juni 2024, kann der Förderantrag bis zum 30. September 2024 nachgeholt werden.

9.2.5 Abweichend von der 6 Monatsperrfrist kann für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie bei einem Verzicht auf Zusage eines Antrags für die Förderung von Heizungstechnik nach Nummer 5.3 ein neuer Antrag unmittelbar nach Eingang der Verzichtserklärung gestellt werden. Für den neuen Antrag gelten die dann aktuellen Förderbedingungen einschließlich der Regelungen zum Vorhabenbeginn.

Jung kauft Alt

Es ist eine Ausweitung des Jung kauft Alt Programms geplant, das mit der BEG verzahnt wird. Start noch nicht bekannt.

Indexmietverträge sind nach §557b vor Mieterhöhung geschützt

Monatsmieterhöhung nach §555 und §559

Variante A: Umlage nach §559

Modernisierung mit Endenergieeinsparung §555b(1): 8% der Kosten, §559(1)

maximal 0,5€/m² in 6 Jahren §559(3a)

Mieter sind bei Härtefall §559(4) vor Mieterhöhung geschützt, §559(4)

Variante B Umlage nach §559e

Modernisierung zur Erfüllung der GEG Heizungsanforderung mit Fördermittel §555b(1a): 10%, §559e(1)

15% der Kosten müssen pauschal für Instandhaltung abgezogen werden §559e(2)

maximal 0,5€/m² in 6 Jahren §559e(3)

Fördermittel müssen bei beiden Varianten von den Kosten abgezogen werden.



GEG

GEG

Abschnitt 1
Allgemeines

Er ist Anfang September im Bundestag und Ende September im Bundesrat verabschiedet worden.

Neu: Schärfere Regeln auf Länderebene möglich

Länderrecht auf schärfere eigene Regeln zur Erfüllung der Vorbildfunktion bei öffentlichen Gebäuden (nicht für Bundesgebäude)

Hiervon ausgenommen sind Vorgaben für die Berechnungsgrundlagen und –verfahren

Abschnitt 2

Neubau

(2)3 Neubau muss 65% Regel §71(1) erfüllen

Alte Anforderungen nach §34-45 entfallen

Anforderungen an Räume höher 4m (4) und Gebäude zur Landesverteidigung (5) entfallen hier und sind in §71 neu geregelt

Abschnitt 3

Bestand

Anforderungen an oberste Geschossdecke/Dachdämmung

(4) Bei Unwirtschaftlichkeit gelten sie nicht für
Alle selbstnutzenden Eigentümer in EFHs und ZFHs
(früher galten sie für niemanden bei Unwirtschaftlichkeit)

Neue Einschränkung bei Erweiterung NWG

NWG Erweiterungen müssen erst ab 100% Erweiterungsfläche §§ 18 (Gesamtenergiebedarf eines zu errichtenden Gebäudes) und 19 (baulicher Wärmeschutz) **einhalten**

(Bei der Erweiterung und dem Ausbau eines Gebäudes um beheizte oder gekühlte Räume bei Nichtwohngebäuden dürfen die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche der Außenbauteile der neu hinzukommenden beheizten oder gekühlten Räume das auf eine Nachkommastelle gerundete 1,25fache der Höchstwerte nicht überschreiten.)

Abschnitt 4

Anforderungen an Heizungsanlagen, Betriebsverbot für Heizungskessel

Neu: Betriebsprüfung von Wärmepumpen

Wärmepumpen in Gebäuden oder zur Einspeisung in ein Gebäudenetz mit *mindestens sechs Wohneinheiten oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten* und die nach dem 31. Dezember 2023 eingebaut wurden, müssen nach einer vollständigen Heizperiode, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inbetriebnahme, einer Betriebsprüfung unterzogen werden

Gilt nicht für Warmwasser-Wärmepumpen oder Luft-Luft-Wärmepumpen

Die Betriebsprüfung muss für Wärmepumpen, die nicht einer Fernkontrolle unterliegen, spätestens alle fünf Jahre wiederholt werden

Kann von Energieberatern, die auf der EEE-Liste stehen, durchgeführt werden

Die Betriebsprüfung umfasst

- Überprüfung, ob ein hydraulischer Abgleich durchgeführt wurde
- Überprüfung der Regelparameter der Anlage einschließlich der Einstellung der Heizkurve, Abschalt- oder Absenkezeiten, Heizgrenztemperatur, Einstellparameter der Warmwasserbereitung, Pumpeneinstellungen, Einstellungen von Bivalenzpunkt (Hybrid-WP)
- Überprüfung der Vor- und Rücklauftemperaturen und der Funktionstüchtigkeit des Ausdehnungsgefäßes
- messtechnische Auswertung der Jahresarbeitszahl
- Prüfung des Füllstandes des Kältemittelkreislaufs
- Überprüfung der hydraulischen Komponenten
- Überprüfung der elektrischen Anschlüsse
- Kontrolle des Zustands der Außeneinheit
- Sichtprüfung der Dämmung der Rohrleitungen des Wasserheizungssystems

Neu: Heizungsprüfung und -optimierung

Heizungsanlagen mit Wasser als Wärmeträger, die nach dem 30. September 2009 eingebaut wurden: Innerhalb eines Jahres nach Ablauf von 15 Jahren nach Einbau in Gebäuden mit *mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten*

Bei Heizungsanlagen, die die oben genannten Bedingungen erfüllen und vor dem 1. Oktober 2009 eingebaut wurden, bis zum 30. September 2027

Kann von Energieberatern, die auf der EEE-Liste stehen, durchgeführt werden

Ausnahmen, bei denen die Überprüfung entfällt

- Heizungsanlagen mit standardisierter Gebäudeautomation
 - Wärmepumpen, die einer Betriebsprüfung nach § 60a unterzogen werden
 - Anlagen, die unter einen Energieleistungsvertrag fallen
 - Anlagen, die von einem Versorgungsunternehmen oder einem Netzbetreiber betrieben werden
- Nachweise, die die Ausnahme bestätigen, müssen vorgelegt werden können

Inhalte der Heizungsprüfung

- Überprüfen, ob die zum Betrieb der Heizung einstellbaren technischen Parameter optimiert sind
- ob eine effiziente Heizungspumpe im Heizsystem eingesetzt wird
- inwieweit Dämmmaßnahmen von Rohrleitungen oder Armaturen durchgeführt werden sollten
- welche Maßnahmen zur Absenkung der Vorlauftemperatur nach Inaugenscheinnahme durchgeführt werden können

Inhalte der Heizungsoptimierung

- Absenkung der Vorlauftemperatur oder die Optimierung der Heizkurve bei groben Fehleinstellungen
- Aktivierung der Nachtabsenkung, Nachtabschaltung oder andere passende Absenkungen oder Abschaltungen
- Optimierung des Zirkulationsbetriebs
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Einstellung der Umwälzpumpe
- Absenkung der Warmwassertemperaturen
- Absenkung der Heizgrenztemperatur
- Information des Nutzers über weitergehende Einsparmaßnahmen

Neu: Hydraulischer Abgleich

Pflicht bei Heizungssystemen mit Wasser als Wärmeträger in Gebäuden mit *mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten*.

Hydraulische Abgleich umfasst

- raumweise Heizlastberechnung,
- Prüfung und nötigenfalls eine Optimierung der Heizflächen im Hinblick auf eine möglichst niedrige Vorlauftemperatur
- Anpassung der Vorlauftemperaturregelung

Kann von Energieberatern, die auf der EEE-Liste stehen, durchgeführt werden

Gestrichen bei Umwälzpumpen

Eine Umwälzpumpe, die im Heizkreis einer Zentralheizung mit mehr als 25 Kilowatt Nennleistung eingebaut wird, ist so auszustatten, dass die elektrische Leistungsaufnahme dem betriebsbedingten Förderbedarf selbsttätig in mindestens drei Stufen angepasst wird, soweit die Betriebssicherheit des Heizkessels dem nicht entgegensteht.

Neu bei Umwälzpumpen

Umwälzpumpen, die in Heiz- oder Kältekreisläufen extern verbaut und nicht in einen Wärme- oder Kälteerzeuger integriert sind, sowie Trinkwasser-Zirkulationspumpen sind bis zum 31. Dezember 2026 auszutauschen. Die Frist verlängert sich um sechs Monate, wenn innerhalb dieser Zeit ein Austausch der Heizungsanlage durchgeführt wird.

Voraussetzung: Gebäude mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten

Ausnahmen vom Austausch

- Nassläufer-Umwälzpumpen, die einen Energieeffizienzindex von 0,23 unterschreiten
- Trockenläufer-Umwälzpumpen, die einen Mindesteffizienzindex von 0,4 unterschreiten
- Trinkwasser-Zirkulationspumpen, die über keinen elektronisch kommutierten Motor verfügen



§ 69 WÄRMEVERTEILUNGS- UND WARMWASSERLEITUNGEN SOWIE ARMATUREN

Der Eigentümer eines Gebäudes hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wärmeabgabe von bisher ungedämmten, zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden begrenzt wird.

→ Ergänzung zum bisher bestehenden Absatz, dass Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die erstmalig in ein Gebäude eingebaut werden, dies erfüllen müssen.



§ 71 DÄMMUNG VON LEITUNGEN

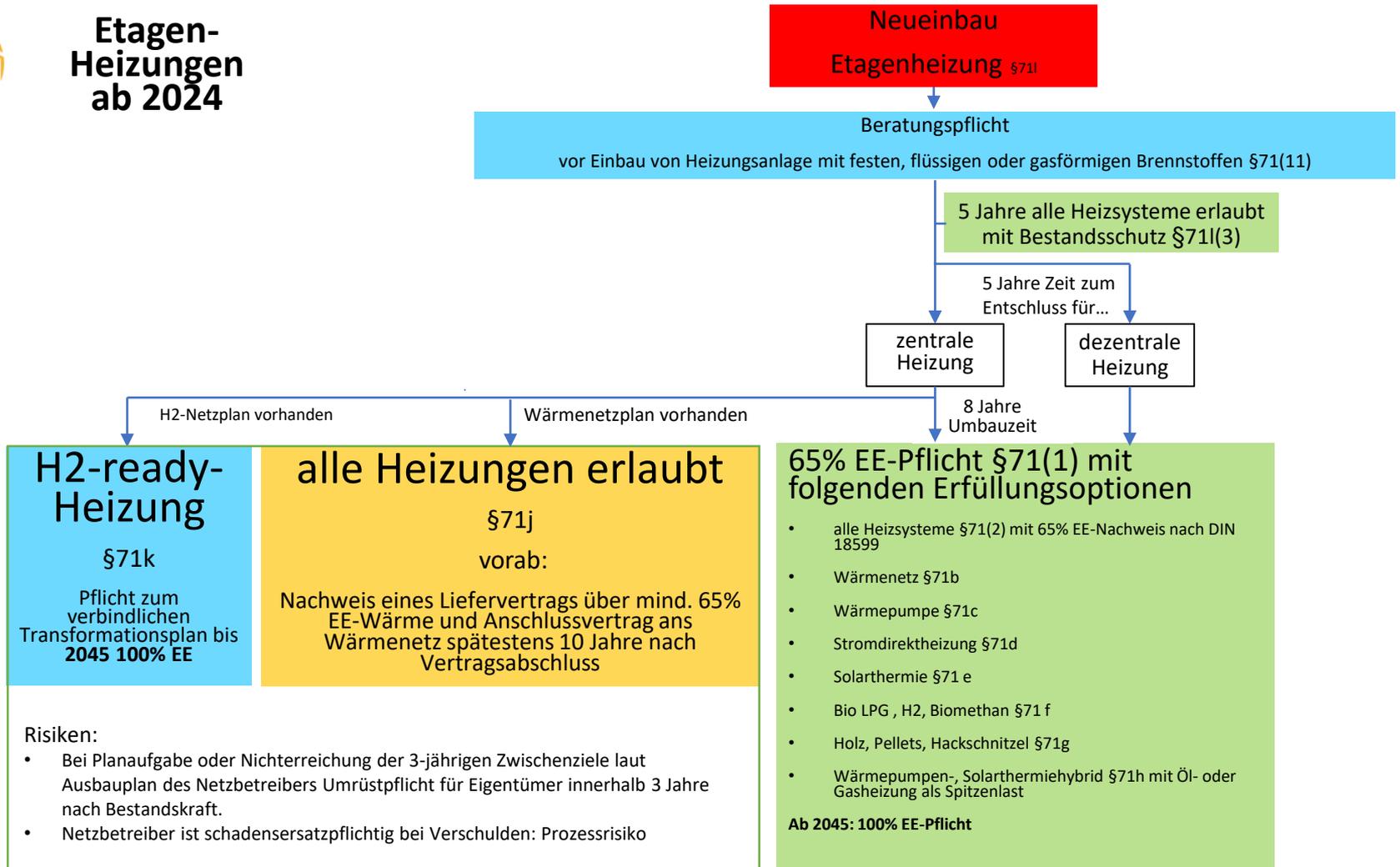
Die Dämmvorschrift von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen im Bestand sind jetzt in §69(2)

Anforderungen an eine Heizungsanlage

Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugt



Etagen-Heizungen ab 2024





Zentral-Heizungen ab 2024

Neueinbau Heizung

Beratungspflicht
vor Einbau von Heizungsanlage mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen §71(11)

Übergangsfrist: 5 Jahre lang übergangsweise alle Heizsysteme erlaubt §71i, Anpassungspflicht auf:

verbindliche kommunale **Wärmeplanung**
>100.000 Einw. ab 01.07.2026
<100.000 Einw. ab 01.07.2028

Solange die Wärmeplanung nicht vorliegt bis spätestens Juni 2026/28

vorliegend oder nach den Fristen 2026/28

wenn mit H2-Netzplan

wenn mit Wärmenetzplan

alle Heizungen erlaubt, aber...

Umrüstpflicht §71(9):

Biogene Brennstoffe oder EE

Ab 2029: 15% EE

Ab 2035: 30% EE

Ab 2040: 60% EE

Ab 2045: 100% EE

H2-ready-Heizung

§71k

Pflicht zum verbindlichen Transformationsplan bis **2045 100% EE**

Risiken:

- Bei Planaufgabe oder Nichterreichung der 3-jährigen Zwischenziele laut Ausbauplan des Netzbetreibers Umrüstpflicht für Eigentümer innerhalb 3 Jahre nach Bestandskraft.
- Netzbetreiber ist schadensersatzpflichtig bei Verschulden: Prozessrisiko

alle Heizungen erlaubt

§71j

vorab:

Nachweis eines Liefervertrags über mind. 65% EE-Wärme und Anschlussvertrag ans Wärmenetz spätestens 10 Jahre nach Vertragsabschluss

Heizung reparabel

Bis 2045 alle erlaubt, außer Ölkonstantkessel nur 30 Jahre §72

65% EE-Pflicht §71(1) mit folgenden Erfüllungsoptionen

- alle Heizsysteme §71(2) mit 65% EE-Nachweis nach DIN 18599
- Wärmenetz §71b
- Wärmepumpe §71c
- Stromdirektheizung §71d
- Solarthermie §71 e
- Bio LPG , H2, Biomethan §71 f
- Holz, Pellets, Hackschnitzel §71g
- Wärmepumpen-, Solarthermiehybrid §71h mit Öl- oder Gasheizung als Spitzenlast

Ab 2045: 100% EE-Pflicht



Freies Wahlrecht für Optionen nach 71 b-h

Nachweispflicht nach DIN V 18599: 2018-09

Eigentümer hat 10 Jahre Aufbewahrungspflicht des Nachweises

Keine Nachweispflicht

bei vollständiger Wärmebedarfsdeckung durch

- 71b Wärmenetzanschluss
- 71c elektrische Wärmepumpe
- 71d Stromdirektheizung
- 71e Solarthermie
- 71f Biomasse, grüner + blauer Wasserstoff + Derivate daraus
- 71g feste Biomasse
- 71h(1) Wärmepumpenhybrid (mit Gas, Biomasse oder Flüssigbrennstoff)
- 71h(4) Solarthermiehybrid (mit Gas, Biomasse oder Flüssigbrennstoff)



65 % Pflicht ist einzuhalten für

- Neue Gesamtsysteme (gemeinsamer Raumwärme- und Warmwassererzeuger)
- Neu eingebaute Einzelsysteme (bei getrennter Raumwärme und Warmwassererzeugung)
- Neu eingebauten Anlagenteile bei mehreren Wärmeerzeugern (Hybrid)
- Optionen 71b-h dürfen immer ergänzt werden.

Dezentrale Warmwasserbereiter

- dürfen elektrisch betrieben werden
- Durchlauferhitzer müssen elektronisch geregelt sein

Unvermeidbare Abwärme

- Kann auf 65% angerechnet werden → WRG
- Dezentrale handbeschickte Einzelraumfeuerungsanlagen mit 10% vom Nutzwärmebedarf (abweichend von Din 18599)



§ 71(7) AUSNAHME FÜR GEBÄUDE

Ausnahme für Gebäude der Landes- und Bündnisverteidigung

Soweit sie dem Zweck der Verteidigung entgegen steht

Wärmeplanung

Alle Heizungsarten erlaubt

- bis 30.06.2026 in Kommunen >100.000 Einwohner
- bis 30.06.2028 in Kommunen <100.000 Einwohner

Kommunen können früher Wärmepläne veröffentlichen

- dann gelten GEG-Regeln 1 Monat später

Liegt bis zu obigen Fristen kein Wärmeplan vor, gelten GEG-Regeln ab dann

Anlagen mit flüssigem oder gasförmigem Brennstoff

Einbau nach 31.12.2023 und vor den Fristen der Wärmeplanung

Pflicht

- ab 01.01.2029 15%
- ab 01.01.2035 30%
- ab 01.01.2040 60%

der Wärme aus Biomasse, grünem oder blauem Wasserstoff + Derivate erzeugen



Neubau in Baulücken

Siehe Gesetzesentwurf

Vor Einbau und Aufstellung einer Heizungsanlage die mit einem festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoff betrieben wird

Durch eine fachkundige Person nach § 60b Absatz 3 Satz 2 oder § 88 Absatz 1

- Schornsteinfeger
- Installateur und Heizungsbauer
- Ofen- und Luftheizungsbauer
- Energieberater auf der Energieeffizienz-Expertenliste
- Energieausweiserstellungsberechtigte

Inhalte

- Wärmeplanung
- mögliche Unwirtschaftlichkeit durch künftige CO2 Bepreisung
- BMWK und BMWSB stellen bis 1.1.24 Infos zur Verfügung



§ 71(12) BESTANDSCHUTZ FÜR AUFTRÄGE

Bestandschutz für Aufträge

Vertragsabschluss bis 19.04.2023

Inbetriebnahme bis spätestens 18.10.2024

1. mit Heizungs- und/oder Lüftungsanlage oder
2. Klima und/oder Belüftungsanlage >290kW

(1+2) Pflicht zur Energieüberwachungstechnik bis 31.12.2024 (2)

mit der

- Verbräuche aller Hauptenergieträger und gebäudetechnischen Systeme kontinuierlich protokolliert, überwacht, analysiert
- Daten über frei konfigurierbare Schnittstelle frei zugänglich gemacht
- Anforderungen an Energieeffizienz gestellt
- Effizienzverluste erkannt
- Gebäudemanager über Verbesserungsmöglichkeiten der Energieeffizienz informiert werden können

Gebäudeenergiemanager muss benannt werden

Kontinuierlicher Verbesserungsprozess für Energie muss eingeführt werden

Für Neubau (3)

- Gebäudeautomatisierung entsprechend dem Automatisierungsgrad B nach der DIN V 18599-11: 2018-09 oder besser
- Technisches Inbetriebnahme-Management über mindestens eine Heiz- und Kühlperiode einschließlich der Einregelung der gebäudetechnischen Anlagen
- Gebäudeautomatisierung muss alle Gebäudesystem einbinden (4) Bestehende Automatisierungssysteme mit Automatisierungsgrad B nach der DIN V 18599-11: 2018-09 müssen bis 31.12.2024 alle Gebäudesysteme einbinden

Bestehende Automatisierungssysteme (4)

- mit Automatisierungsgrad B nach der DIN V 18599-11: 2018-09
- müssen bis 31.12.2024 alle Gebäudesysteme einbinden

Wärmenetzbaubeginn

(1) nach 31.12.2023:

- Rechtliche Anforderungen zum Auftragszeitpunkt des Verbraucheranschlusses

(2) vor 01.01.2024 mit <65% erneuerbarer Wärme:

- Rechtliche Anforderungen zum Zeitpunkt des Netzanschlusses des Verbrauchers

(3) Wärmenetzbetreiber bestätigt Einhaltung der rechtlichen Anforderungen:
Nachweis für den Verbraucher



§ 71C WÄRMEPUMPEN

Elektrische Wärmepumpen erfüllen 65% Regel nach §71(1)

Nur bei baulichem Wärmeschutz von

(1) $HT' < 55\%$ (Neubau), (2) $HT' < 70\%$ (Bestand)
von

- Wohngebäude (§16)
 - HT' von Gebäude nach
 - §15(1): 55% QP des Referenzgebäudes nach Anlage 1
- Nichtwohngebäude (§19)
 - Höchstwerte der mittleren U-Wertes nach Anlage 3

Gilt nicht

- (3) bei Austausch
- (4.1) Einbau in Raumhöhe $> 4\text{m}$
- (4.2) EFH oder ZFH mit einer selbstgenutzten Wohneinheit



§ 71E SOLARTHERMIE

Anlage muss Solar Keymark Prüfzeichen haben,

wenn CE-Kennzeichen nicht durch EU-Richtlinie 2009/125/EG vorgeschrieben ist

(1) Für flüssige und gasförmige Brennstoffe

- 65% der Wärme aus
 - Biomasse
 - blauem oder grünem Wasserstoff
 - daraus hergestellten Derivaten

(2) Flüssige Biomasse

- muss Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126) in der aktuellen Fassung erfüllen

(3) Alle Gase und Flüssiggase

- müssen mit Massenbilanzsystemen bilanziert werden

(4) Getreide und Maisanteil

- darf 40% bei Biomasseneuanlagen ab 01.01.2024 nicht übersteigen

1. **Wärmeträger** muss Wasser sein und
2. **ausschließlich Biomasse** nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 8 oder Nummer 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen eingesetzt werden
 - 4. Naturbelassenes stückiges Holz: Scheitholz, Hackschnitzel, Reisig, Zapfen
 - 5. Naturbelassenes nicht stückiges Holz: Sägemehl, Späne, Schleifstaub, Rinde
 - 5a. Presslinge aus naturbelassenem Holz: Holzbrickets, Pellets
 - 8. Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, nicht als Lebensmittel bestimmtes Getreide
 - 13. sonstige nachwachsende Rohstoffe nach §3(5) (Emissionsgrenzwerte)
1. Und **Biomasse** nur nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/1115 (**Nachhaltige Waldnutzung**)

(1) Nur elektrische Wärmepumpen mit Gas, Biomasse oder Flüssigbrennstofffeuerung mit

1. Betriebsarten und Mindestanteil der Heizlast mit **Vorrang für Wärmepumpe, solange der Wärmebedarf von ihr gedeckt werden kann:**
 - Bivalent parallel (30%)
 - Bivalent teilparallel (30%)
 - Bivalent alternativ (40%)
2. Pflicht zur gemeinsamen, fernansprechbaren Steuerung
3. Spitzenlasterzeuger muss Brennwertkessel sein (nur bei Gas und Flüssigbrennstoff)

Aperturflächen

1. 1-2 FH(WG): mind. $0,07\text{m}^2$ / m^2 Nutzfläche
 2. MFH+NWG: mind. $0,06\text{m}^2$ / m^2 Nutzfläche
- Bei Vakuumröhrenkollektoren jeweils 20% weniger

Erneuerbarer Brennstoffanteil

- (4) 60% der Wärme aus Biomasse, Gas oder Flüssigbrennstoff müssen erneuerbar sein
- (5) Wenn die Fläche kleiner ist, muss der 60% Anteil nach (4) umgekehrt proportional bis maximal 65% zu erhöht werden
(Bsp. 75% Fläche, dann 61,25% erneuerbarer Brennstoff)

Bei Heizungstausch nach den Fristen zur Wärmeplanung § 71(8), Juni 2026/2028

- 5 Jahre lang darf jede Heizung übergangsweise eingebaut und betrieben werden
- Nach den 5 Jahren muss die 65% Pflicht, Wärmenetz oder H2 Netz eingehalten werden
- Friststart ab Beginn der Arbeiten zum Tausch der 1. defekten Heizung

Gilt nicht für

- Etagenheizung §71I (1)
- Einzelraumfeuerungsanlage § 71I (7)
- Hallenheizung § 71 m

(1) Bis zum Anschluss kann jede Heizung einbaut werden, wenn

1. Vertrag
 - über mind. 65% erneuerbarer Wärme oder unvermeidbarer Abwärme
 - zum Anschluss an das Wärmenetz
 - Lieferverpflichtung innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsschluss
 2. Wärmenetzausbau und Dekarbonisierungsfahrplan bei Landesbehörde vorliegt
 3. Netzbetreiber hat Inbetriebnahmepflicht innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsschluss
- Netzbetreiber muss die Erfüllung schriftlich bestätigen

(2) Bei bestandskräftigem Bekanntgabe der Aufgabe des Plans

- Jede Heizung die bis 1 Jahr Zeit später eingebaut wurde
- muss 3 Jahre nach Bekanntgabe 65% Regel erfüllen

(3) Wenn 65% Anteil nach 10 Jahren nicht erreicht wird

- 3 Jahre Zeit für Eigentümer die 65% Regel zu erfüllen

(4) Netzbetreibers trägt Mehrkosten zur Erfüllung der 65% Regel, wenn verantwortlich



§ 71K FRISTEN FÜR GAS/H2 HEIZUNGEN

(1) Auf H2 umrüstbare Gasheizung erlaubt, wenn

1. Gebäude im H2 Netzgebiet, das 2045 zu 100% mit H2 versorgt werden soll
2. Fahrplan für Umstellung bis 2045 veröffentlicht wurde mit
 - a. Technischen und zeitlichen Schritten für Hochlauf
 - b. Finanzierung der Umstellung der Versorgung, der Umrüstung und Austausch nicht umrüstbarer Verbrauchsgeräte (Wer und Wie)
 - c. Zeitliche und räumliche Zwischenziele zwischen 2035 und 2040 im Einklang mit Klimaschutzzielen und CO2 Budgets

(2) Fahrplan muss verbindlichen Investitionsplan mit 2- bis 3-jährigen Meilensteinen haben

(3) Bundesnetzagentur genehmigt Fahrplan, prüft alle 3 Jahre

1. technische und wirtschaftliche Sicherung
2. gesicherte lokale H2 Versorgung bei Abkopplung von der höheren Netzebene



§ 71K FRISTEN FÜR GAS/H2 HEIZUNGEN

- (4) Bei Planabbruch: 3 Jahre Zeit um die 65% Regel zu erfüllen.
- (5) Bundesnetzagentur wendet Energiewirtschaftsgesetz Teil 8 an
- (6) Gasnetzbetreiber ersetzt Mehrkosten für 65% Erfüllung bei Planabbruch, wenn verantwortlich
- (7) Hersteller- oder Handwerkererklärung nötig für Umrüstbarkeit der Gasheizung auf H2



(1) Bei Defekt einer Heizung: Meldung an Hausverwaltung

- 5 Jahre Frist zur Gültigkeit der 65% Regel, solange alle Heizungen erlaubt

(2) Währenddessen Entscheidung / WE über Umstellung auf Zentralheizung oder Verbleib bei dezentralen Heizungen

- a) Bei Umbau auf Zentralheizung weitere 8 Jahre Zeit zum Umbau
 - Nach Fertigstellung müssen alle Wohneinheiten mit irreparablen Etagenheizungen angeschlossen werden
- b) Bei Entscheidung für dezentrale Heizungen, gilt die 65% Regel (3)

(4) Wenn nicht entschieden wird, ist auf zentral umzubauen

(5) Entscheidung ist schriftlich an Bezirksschornsteinfeger zu senden



§ 71M FRISTEN BEI HALLENHEIZUNGEN

(1) Gebläse oder Strahlungsheizungen im Bestand

- 10 Jahre nach dem 1. Tausch noch tauschbar
- nach 11 Jahren ist die 65 % Regel zu erfüllen

(2) Bei Defekt können für 2 Jahre alle Heizungsanlagen eingebaut werden

- Nach 2 Jahren gilt 65% Regel, es sei denn der Wärmebedarf wurde um 40% verringert
- Anteile kleiner 40% werden von der 65% Forderung abgezogen



§ 71N VERFAHREN FÜR WEGS TEIL 1

Pflicht bis 31.12.2024 anzufordern, 6 Monate Zeit zum Antworten

(1) Anlageninfo vom Schornsteinfeger über

1. Art
2. Alter
3. Funktionstüchtigkeit
4. Nennleistung

Formblatt nach §4 Absatz 1 Schornsteinfegergesetz, Kehr- und Überprüfungsordnung

(2) Info von Sondereigentümern über Heizungsanlage über

1. Zustand (Wartungsprotokolle)
2. Weitere Bestandteile: Leitungen, Heizkörper, Modifikationen
3. Ausstattungen zur Effizienzsteigerung

(3) 3 Monate Zeit, die Eigentümer konsolidiert zu informieren



§ 71N VERFAHREN FÜR WEGS TEIL 2

(4) Beim Tausch der ersten Heizung: WEG Sitzung über GEG-Pflicht

(5) Entscheidungspflicht innerhalb von 5 Jahren über Umsetzung

- Zentral oder Dezentral-Heizung
- jährlicher Bericht zur Umsetzung
- Im Falle von Dezentral über die Erlaubnis die Fassade zu ändern

(6) Beschluss über Beibehaltung der Etagenheizung

- 2/3 Quorum der abgegebenen Stimmen und 50% der Hälfte der Miteigentumsanteile nötig
- Beschluss ist dem Schornsteinfeger schriftlich mitzuteilen,
- Gibt es keinen Beschluss ist auf zentral umzurüsten

(7) Kostentragung für Zentralheizung

- Gemeinkosten tragen Anschlussnehmer nach Eigentumsanteilen
- WEG-Beschluss über Kostentragung bei Maßnahmen im Sondereigentum
- Ausgleichzahlungspflicht bei Anschluss an bereits vorhandene Zentralheizung

(8) Prozess gilt auch für Einzelraumfeuerungsanlagen

(1) Modernisierungsumlage bei Wärmepumpeneinbau

- nach § 559e(1) möglich bei Fachunternehmensnachweis der $JAZ > 2,5$ (ähnlich VDI 4650 vor Inbetriebnahme)

Kein Nachweis nötig, bei Gebäuden, die Folgendes erfüllen

1. Errichtung nach 1996
2. 3. Wärmeschutzverordnung 1994
3. Effizienzhaus 115
4. Vorlauftemperatur $< 55^{\circ}\text{C}$ bei lokaler Normaußentemperatur

(2) Ohne Nachweis können 50% umgelegt werden

(3) Umlagemöglichkeit bei alle entgeltlichen Nutzungsüberlassungen (auch Teilgebäude)



§ 71P KÄLTEMITTEL VERORDNUNGSERMÄCHTIGUNG

(1) Bundesregierung kann mit Bundesratszustimmung Kältemittelliste zum Einsatz in Wärmepumpen vorgeben



§ 72 VERBOT HEIZUNGEN / ÖLHEIZUNG

- (1) Betriebsverbot für Konstanttemperaturkessel vor 1991 bleibt erhalten
- (2) 30 Jahre Regel bleibt erhalten
- (3) Ausnahmen von der 30 Jahre Regel werden um nicht fossile Heizungen als Teil reiner Wärmepumpen- oder Solarthermie-Hybridheizung nach §71h erweitert
- (4) Vorgaben zu erneuerbaren Anteilen für fossile Heizungen entfallen (4+5)
Fossile Heizkessel dürfen nur bis 31.12.2044 betrieben werden

- (1) Selbstnutzer (seit 1.2.2002) in EFHs oder ZFHs müssen keine Rohrleitungen dämmen (§69(1)) und keine Heizung nach 30 Jahren tauschen (§72(1+2))
- (2) 2 Jahre nach Eigentumsübergang gilt die Pflicht zum Dämmen und Tauschen
- (3) Fossile Heizkessel dürfen nur bis zum 31.12.2044 betrieben werden

Inspektionspflicht für Gebäude mit Klima-/Lüftungsanlagen > 12 kW

Austausch Absatz (3):

Pflicht entfällt jetzt bei NWGs,

- die eine Gebäudeautomation nach §71a (5) haben oder
- ein Energieleistungsvertrag nach §3(1)8a zur Effizienzverbesserung besteht
- Ein Versorger oder Netzbetreiber die Effizienz überwacht



§ 88 AUSSTELLUNGSBERECHTIGUNG FÜR ENERGIEAUSWEISE

Zur Ausstellung eines Energieausweises ist abweichend von Absatz 1 auch eine Person berechtigt, die eine Qualifikationsprüfung Energieberatung erfolgreich abgeschlossen hat

Zusatz zur unbilligen Härte

Wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen

- Verhältnis zum Ertrag
- Verhältnis zum Wert des Gebäudes

stehen

Zu berücksichtigen sind

- erwartbare Preisentwicklungen für Energie
- Preise für Treibhausgase nach dem Emissionshandel

Aufgrund besonderer persönlicher Umstände

Neu: Bezug von Sozialleistungen

Eigentümer, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen einkommensabhängige Sozialleistungen beziehen, können auf Antrag von den 65 %-EE-Anforderungen befreit werden

Die Befreiung erlischt nach zwölf Monaten, wenn nicht in dieser Zeit eine andere Heizungsanlage eingebaut wurde

Neue Tatbestände aufgrund der Änderungen

Ordnungswidrig handelt, wenn vorsätzlich oder leichtfertig folgende Punkte nicht (rechtzeitig) gemacht werden

- Betriebsprüfung Wärmepumpe
- Durchführung Optimierungsmaßnahme
- Hydraulischer Abgleich
- Heizungsanlage richtig einbaut/aufstellt/betreibt
- NWG richtig ausrüstet
- Im Neubau Heizungen einbaut, die nur im Bestand möglich sind und umgekehrt

Neu bei Geldbußen

Folgende Pflichten und Fristen sind für Geldbußen bis zum Ablauf der Fristen der Wärmeplanung (*Gemeinde >100.000 Einwohner → 30. Juni 2026; <100.000 Einwohner → 30. Juni 2028*) nicht anzuwenden, wenn ein Eigentümer ein Wohngebäude selbst bewohnt, das nicht mehr als sechs Wohneinheiten hat

- **§ 108 Absatz 1 Nummer 12 und 13** (Heizungsanlage nicht richtig eingebaut/aufgestellt/betrieben; nicht sicherstellt, dass Wärme zu einem dort genannten Zeitpunkt mindestens in der dort genannten Menge mit einem dort genannten Brennstoff erzeugt wird)
- **und §§ 16 bis 20** (Einbau Stromdirektheizung in unerlaubten Fällen; Nichteinhalten 65 %-EE-Vorgabe; Nichterfüllen der Anforderungen an Biomasse; Einbau Hybridheizung in unerlaubten Fällen; Betrieb von Heizkesseln)

Anforderungen an die Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen **Neuer Zusatz**

Die Wärmeleitfähigkeiten der Wärmedämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen sind jeweils auf eine Mitteltemperatur von 40 Grad Celsius zu beziehen

Anforderungen an die Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen Geändert

Bei Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen von Raumlufttechnik- und Klimakältesystemen **mit einem Innendurchmesser** beträgt die ~~Mindestdicke der Dämmschicht, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von 0,035 Watt pro Meter und Kelvin, 6 Millimeter.~~

- a) von bis zu 22 Millimetern beträgt die **Mindestdicke der Dämmschicht 9 Millimetern**, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit der Dämmschicht von 0,035 Watt pro Meter und Kelvin,
- b) von mehr als 22 Millimetern beträgt die **Mindest-dicke der Dämmschicht 19 Millimeter**, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit der Dämmschicht von 0,035 Watt pro Meter und Kelvin.

Die Wärmeleitfähigkeit der Kälteämmung ist jeweils auf eine Mitteltemperatur von 10 Grad Celsius zu beziehen.



**Wir bedanken uns für Eure
Aufmerksamkeit und freuen uns auf Eure
Anmerkungen**